

## Tarif für das Kleine Senderrecht (Tonträger)

### Verwertungsgesellschaft WORT (München) und Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsrechten mbH (Berlin)

Gem. § 56 Abs. 1 Nr. 4 Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) wird folgender Tarif für das  
Kleine Senderrecht (Tonträger) bekannt gegeben:

#### I. Hörfunk

Der Tarif für die Sendung (§ 20 UrhG) im Hörfunk von auf kommerziellen Tonträgern erschienenen  
Sprachwerken von nicht mehr als 15 Minuten (sog. Kleines Senderrecht) beträgt:

##### 1. ab 01.02.2019:

Bei Sendungen durch eine Rundfunkanstalt, die:

- lokal oder regional sendet € 9,96 / Minute
- landesweit sendet € 23,82 / Minute
- bundesweit sendet € 48,66 / Minute

(jeweils zzgl. gesetzl. MwSt.);

##### 2. ab 01.01.2021:

Bei Sendungen durch eine Rundfunkanstalt, die:

- lokal oder regional sendet € 10,38 / Minute
- landesweit sendet € 24,78 / Minute
- bundesweit sendet € 50,58 / Minute

(jeweils zzgl. gesetzl. MwSt.).

#### II. Fernsehen

Der Tarif für die Sendung (§ 20 UrhG) im Fernsehen von auf kommerziellen Tonträgern erschienenen  
Sprachwerken von nicht mehr als 10 Minuten (sog. Kleines Senderrecht) beträgt:

##### 1. ab 01.01.2019:

Bei Sendungen durch eine Fernsehanstalt, die in Deutschland:

- bis 1 Mio. Haushalte erreicht € 8,22 / Minute

- bis 5 Mio. Haushalte erreicht € 20,40 / Minute
  - bis 10 Mio. Haushalte erreicht € 40,80 / Minute
  - bis 20 Mio. Haushalte erreicht € 81,54 / Minute
  - über 20 Mio. Haushalte erreicht € 263,04 / Minute
- (jeweils zzgl. gesetzl. MwSt.);

## 2. ab 01.01.2021:

Bei Sendungen durch eine Fernsehanstalt, die in Deutschland:

- bis 1 Mio. Haushalte erreicht € 8,52 / Minute
- bis 5 Mio. Haushalte erreicht € 21,24 / Minute
- bis 10 Mio. Haushalte erreicht € 42,42 / Minute
- bis 20 Mio. Haushalte erreicht € 84,78 / Minute
- über 20 Mio. Haushalte erreicht € 273,54 / Minute

(jeweils zzgl. gesetzlicher MwSt.).

### III. Weitere Bedingungen

1. Als kleinste Recheneinheit gelten 10 Sekunden, wobei angefangene 10 Sekunden auf volle 10 Sekunden aufgerundet werden.
2. Dieser Tarif beinhaltet auch die öffentliche Zugänglichmachung nach § 19 a UrhG innerhalb von 1 Tag vor und 7 Tagen nach der jeweiligen Sendung (Erst- und Wiederholungssendung).
3. Nicht unter das Kleine Senderecht fallen Dramatisierungen sowie Lesungen aus dramatischen Werken (inkl. z.B. Comedies).
4. Mit diesen Tarifen sind sowohl die Urheberrechte als auch die Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler und Tonträgerproduzenten abgegolten. Die bestehenden Tonträgersendeverträge der GVL nach §§ 78 Abs. 2 Nr. 1, 86 UrhG bleiben unberührt.

Dieser Tarif gilt rückwirkend ab dem 01.01.2019 und ersetzt den am 21.01.2014 veröffentlichten Tarif.

München und Berlin, den 02. April 2019

Verwertungsgesellschaft WORT  
Der Vorstand

GVL  
Die Geschäftsführer